


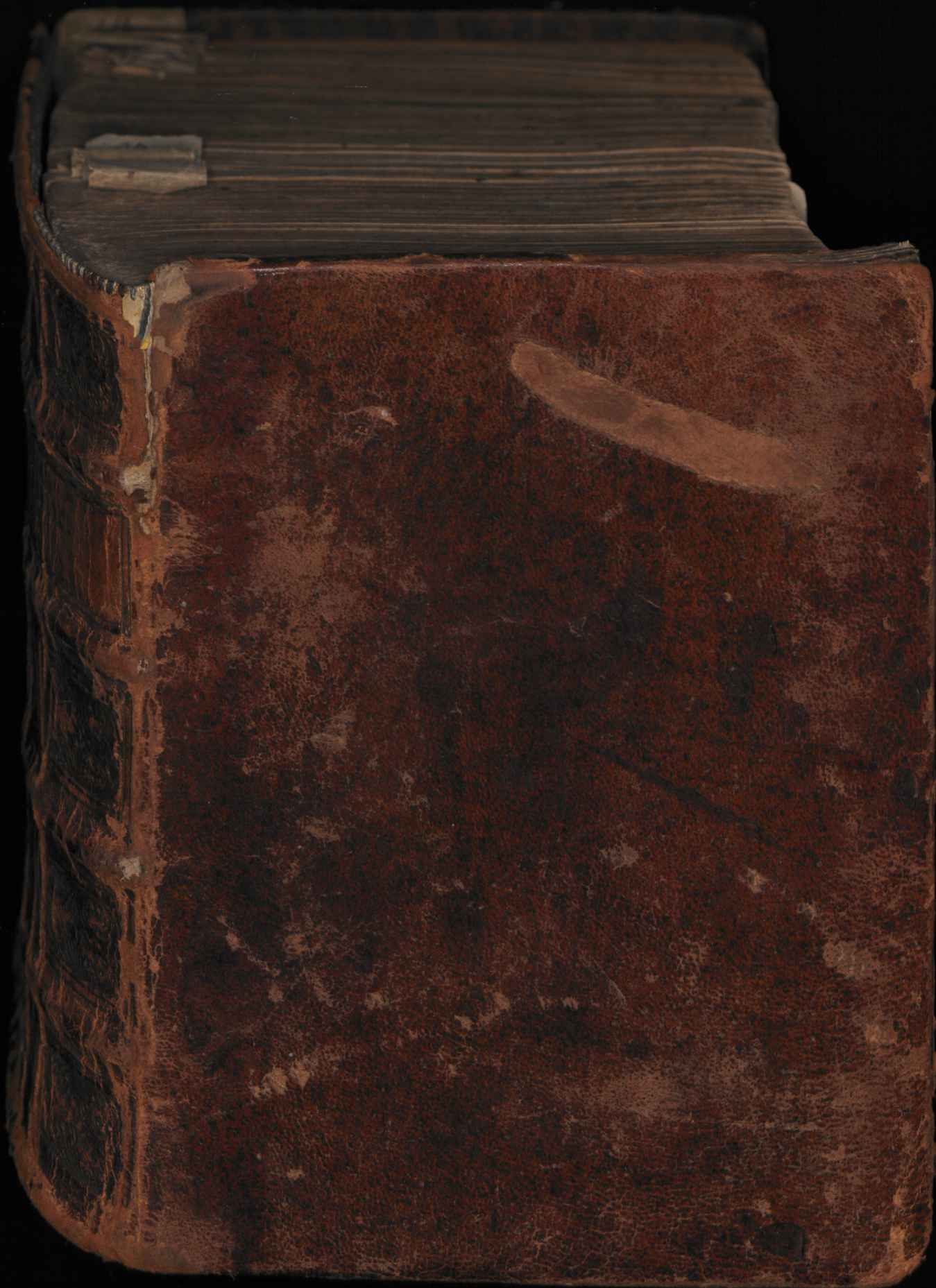
**Abtruck Einer Käyserlichen Declaration, So Ihre Käys: May: wegen deß
Geistlichen vorbehalts/ beym Religions Frieden/ und dahero rührenden
restitution der Geistlichen Güter/ herauß kommen lassen/ auch zu trucken
anbefohlen**

Rostock: Ferber, 1629

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn757651364>

Druck Freier  Zugang

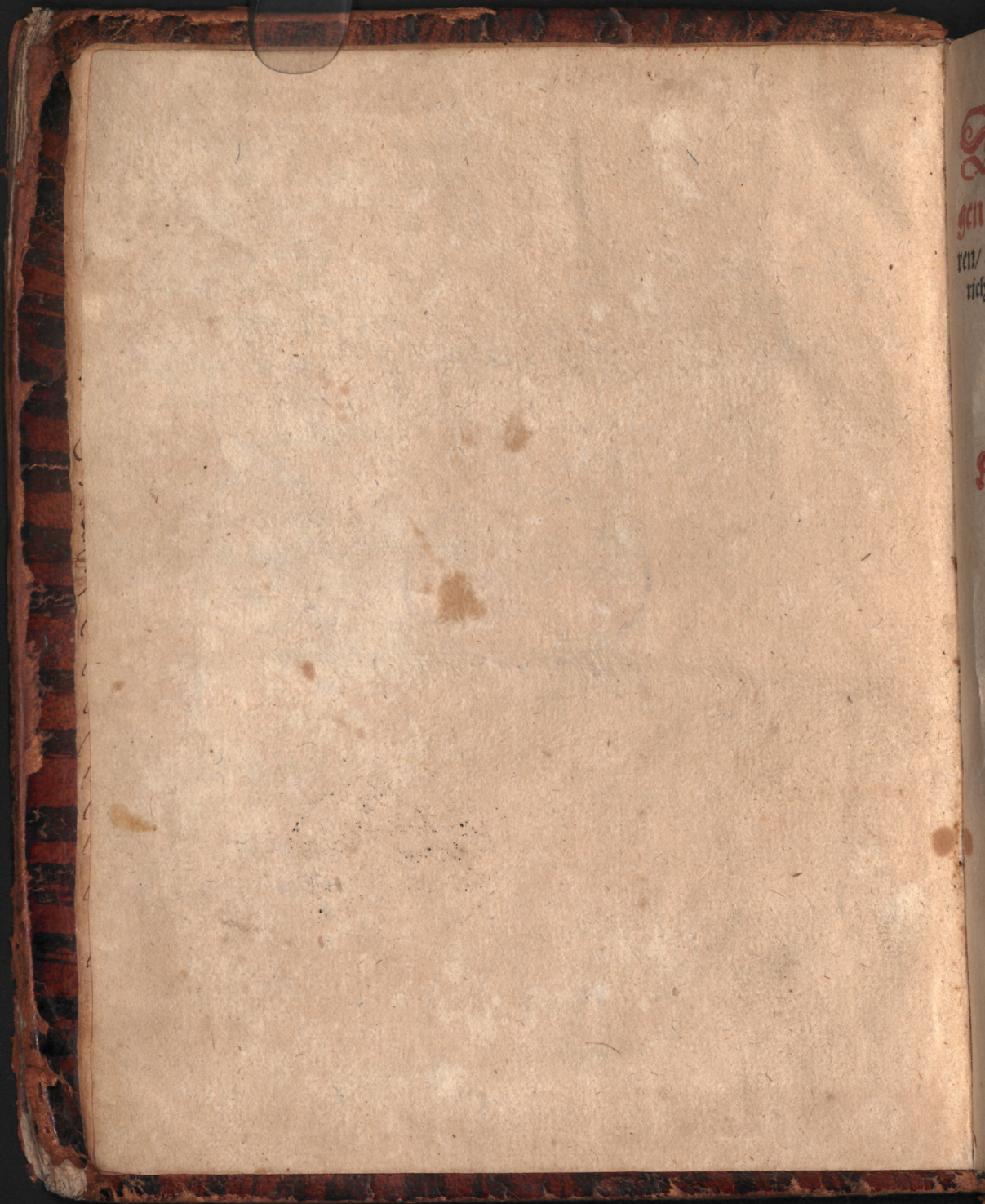




1. Kirchn. Geistl. Ordnung d. 1570
2. Constitution des Gesez zu Medlenb. von 1571
mit den Superintendentzen Aug. Kirchn. p. g. salten
Wenden J. 1571.
3. Revidirte Kirchn. Ordnung 1602.
4. G. Ulrich Verordnung, daß die publicierten Kirchn. Ordnung
in allen J. geliebt werden d. 5 Mart. 1603.
5. Fürstl. Medlenb. revidirte Ordnung des Civilen Dubbetin
Machow im Ribbenitz d. 10 Febr. 1610.
6. G. Adolph Friedrich Ordnung von in der Hof. Kirchn. 1613.
7. Erb. Ordnung G. Hans Albrecht d. 23 Oct. 1621.
8. Revidirte Kirchn. Ordnung 1630.
9. G. Gust. Adolph Verordnung, daß die Hof. Ordre in der
8. Hof. Kirchn. sollen d. 6 Aug. 1639
10. Brief des Superint. James Swabey
11. G. Gust. Adolph Verordnung des Erb. Kapl. in Castellan
12. - - - - - monast. Erb. Kapl.
13. Fürstl. Verordnung wegen der Praeposturen
14. G. Gust. Adolph Verordnung wegen der Praeposturen
15. - - - - - wegen der Pfarren.
16. - - - - - des zu Fuldaer Landst. d. 1671
17. - - - - - des Superint. in Algem. Erb. Kapl.
in Castellan
18. - - - - - Instruction Superint. Instruction
19. Beylagen d. 1710

Mk - 70591-21
 Nr - 1596. 1-21. 4
 < 16. J. >





Abdruck

Einer Kayserslichen Declaration,

So Ihre Kayserl. Mayest.
wegen des Geistlichen Vorbehalts / bey dem Re-
ligions Frieden / vnd dahero rührenden restitution der
Geistlichen Güter / heraus kommen lassen / auch
zu drucken anbefohlen.



Rostock/

By Augustin Serbern / Anno 1629.





Er Ferdinand der Ander/
von Gottes Gnaden / Erwehlt
Römischer Kayser / zu allenzeiten
Mehrer des Reichs / in Germa
nien / zu Hungern / Böhemb/
Dalmatien / Croatien vnd Sla
vonien / r. König / Erzhertzog zu
Oesterreich / Herzog zu Burgund/
zu Brabant / zu Steyr / zu Karni
den / zu Crain / zu Lukenburg / zu Württemberg / Ober vñ
Nieder Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des
Heil. Römisch. Reichs / zu Mähren / Ober vnd Nieder
Lauffnitz / Gefürstet Graff zu Habsburg vnd Tyrol / zu
Pfürdt / zu Kyburg / vnd zu Götz / Landgraff in Elßaß /
Herr auff der Windischen Marck / zu Portenaw vnd Sa
linß / r.

Entbieten N. allen vnd jeden Churfürsten / Fürsten /
Geist- vnd Weltlichen / Prælaten / Graffen / Freyen / Her
ren / Rittern / Knechten / Landvögte / Hauptleuten / Viech
domben / Vögten / Pflägern / Verwätern / Ambtleuten /
Landrichtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern /
Räthen / Bürgern / Gemaindten / vnd sonst allen andern
Vnsern / vnd des Reichs Vnterthanen / vnd Getrewen / in
was Würden / Stand oder Wesen die sind / vnser Freunds
schafft / Gnad vnd alles guts / Vnd setzen auffser zweiffel /
E. L. L. A. A. vnd Euch / auch menniglich / werde mehr dan
zu viel wissend vnd bekandt sehn / in was schädliche Miß
helligkeit vnd zerrüttung vnser geliebtes Vaterland Teuto

scher Nation / nun eine lange zeit her geschweert / dessen
Mißtrauen vnd hoch gefehrlicher Trennung / anfang vnd
Brunquell vrsprünglich zwar die leidige Spaltung in der
Religion gewesen vnd noch ist . Nach der selbigen aber die
ses vornemlich / daß gegen den Religion vnd Landfrieden /
so vornemlich deswegen vffgerichtet / damit die Stände
beyder Religionen / solchem Frieden gemess / einträchtig
sich gegen einander verhalten / auch kein Theil dem andern
an seinen Rechten / Gütern / Land vnd Leuten / keinen Ein-
griff / Schaden oder Nachtheil zufügen solle / nit allein vnt-
ter verschiedene *spolia* / vnd andere hochschädliche *attentata*
verübt / sondern auch noch dazu vnter allerhand gesuchten
schein / vnd durch hochschädliches *disputat* / ober dem Reli-
gion Frieden selbst / gleichsam der selbe in seinem Inhalte
den jenigen / so dagegen gehandelt / zu staten kommen thet /
justificirt vnd vertheiget werden wollen.

Auß welchem dann er folget / nachdem die *Turbatores*
etliche Theil verlohren / auch zwar vnrechtmessigem Ein-
griffe halber / noch fernern verlusts sich besorgen müssen /
Daß man zuletzt eines theils gegen dem klaren Inhalte des
Religionfrieden selbst / als auch anderer des Heil. Reichs
Abschied / keinen Richter mehr leiden / sondern den andern
Theil zu einem Neuen Vertrag / vnd daß sich der selbe vnt-
ter dem schein einer *Composition* alles An- vnd Zuspruchs
genzlich begeben möchte / zwingen wollen / Auch zu behaup-
tung solchs vnrechtmessigen *intents* / anfangs allerhand
verborgene *Intelligenz* es / heimliche Verbündnuß / vnter-
schiedliche *Correspondenzen* / vñ zuletzt eine öffentliche *Unio*
angestift.

genühet. Damit als dieselbe durch die entstandene Böhe-
mische Rebellion ein erwünschtes Vortheil erlangt zu ha-
ben vermeint/ ihr Vorhaben durchzutringen/ noch weitere
Confederationes vnd Bündnissen/ mit In- vnd Auß-
ländischen Herrschafften vnd Communen/ ja des Erbseins
des Christlichen Namens selbst anflechtung/ angestellt/ bis
endlich durch solche machinationes das ganze Vaterland
in eine Flamme/ vnd solchen Zustand/ darinnen es noch
bis dato/ mit höchstem seufftzen vnd wehklagen der nothlei-
denden armen Vnterthanen sich befindet/ gebracht worde.
Ob nun zwar dieses Vnheyl/ so wol vnser lobliche
Vorfahrn am Reich/ als auch viel friedliebende Stände/
vnd darunter vornemlich des Heil. Reichs Churfürsten/
zeitlich vorgesehn/ vnd Ihres theils gerne remediren wol-
len/ Als dann noch Anno 1559. als man erstlich ober vnd
swider den Religion Frieden eine vermeinte Klage einzu-
wenden tentirt/ weyland vnseres Vorfahren vnd Anherren
Käysers Ferdinandi L. dieselbe Klagen an das Käyserl.
Cammergerichte remittiret/ darüber aber die Protestiren-
den domahl die Cammer geflohen/ vnd die decision von
gedachtes vnseres Anherren Käysers Ferdinandi L. selbst
begehret/ mit diesem andeuten/ daß etliche darunter so
lauter vnd klar/ daß sie einiger weitem außführung nicht
bedürfftig/ sondern allein auß den schlechten Worten des
Religion Frieden decidirt werden möchten/ Inmassen et-
ne solche general decision auff folgenden Reichstagen/ vnd
sonderlich noch Anno 1594. gesucht/ Als dann auch do-
mahln des Administratoris der Chur Sachsen/ Herzog
Süderrig

Friederich Wilhelms L. solche *decision* / zu besserer *prepa-*
ration desselben Reichstages / *proponiren* lassen / So ist
doch wegen gefehrlicher Türcken Krieg / vnd anderer ver-
langten *expeditionen* / die *decision* differirt worden / Nichts
desto weniger aber haben höchstermeldte unsere löbliche
Vorfahren hierzwischen nicht vnterlassen / den Bedreng-
ten / so bey denselben vmb die Justitz angehalten / Ihrem
Kaiserlichem Ampte gemess / so wol an Ihrem Kaiser-
serlichem Hoffe / als dem Sammergerichte zu Speyr / nach
Inhalt des Religion Frieden / vnd der allgemeinen Rech-
ten / dieselbe zuertheilen / biß endlich Anno 1613. die jenige /
so sich *Correspondirende* genent / nicht allein solcher recht-
messigen / vnd in dem Passawischen Vertrag so wol / als
auch in dem Religion Frieden selbst / außtrücklich *fundirte*
Process / an dem Kaiserl. Hoff : vnd Sammergerichte / ne-
ben oberreichung neuer *gravamina* / sich beschwert / son-
dern auch die hiebevoraus obbeschriebene selbstvorgeschla-
gene Kaiserl. *decision* weiter nicht zulassen wollen / sondern
auff einen neuen *modum* eines gütlichen Vergleichs / so
noch vff demselben Reichstage vorgenommen werden solle /
getrungen. Vnd als sie domahln mit solcher vorgeschukte
Composition nit fortkömen mögen / haben Sie dannoch nit
vnterlassen / wegen eines absonderlichen *Composition*ta-
ges / stark in onserer Bettern vnd Vatern / weyland Käy-
sers Mattheae L. zu tringen / welche sich auch / damit Ihre
L. nichts / so zu widerbringung guts verstandes vnter den
Ständen dienen möchte / an Ihrem theil erwinden ließen /
einen *Composition*tag ehndlich nicht zuwider seyn lassen.

Als Sie aber der Catholischen Stände rechtmässige Be-
schwehr / so sie bey solchem Mittel gehabt / in erwegung
gezogen / weil sie von dem Religion Frieden nicht kündten
noch wolten abweichen / vnd daher von Ihren Rechten
transigendo / gegen inhalt des Religion Friedens / sich nie
wüsten einzulassen / vnd der ursach halber alle Handlung
nicht allein vergeblich / sondern allein zu mehrer verbitte-
rung außschlagen würden / Als haben sie solchen Weg/
als ein *desperiertes* Mittel / fallen lassen / Wie dann eines
theils die *protestirende* Stände selbst erkent / daß mit dem
selben / ohne einwilligung des Catholischen theils / schwer-
lich zugelingen / Dannenhero bald nach obgedachtem
Reichstage Anno 1613. neben den Catholischen / auch des
Churfürsten zu Sachsen / vnd Landgraff von Hessen
Darmstadt L. L. vnser Vorfahren / Käyser Mattheo L.
wolmeinend gerathen / daß Ihre Ld. obbemeldten *grava-*
minibus / auß Käyserl. Ampte / Ihrer Vorfahren am Reich /
Römischer Käyser Exempel zu folg / nach inhalt der Reichs
Constitutiones / ihre erledigung geben sollen / Wie dann
darneben erstgedachtes Churfürsten von Sachsen L. das
folgende 1614. Jahr den 5. Martij / in Ihrem Schreiben
weiter erinnert / die Nieder Sächsische Gräff Stände von
der *conjunction* mit den *correspondirenden* / neben andern /
auß diesem Fundament abzumahnen / weil Ihre May.
im werck seyn / die *gravamina* fürderlichst zuerledigen.
Wann Wir dann vnser Käyserl. Amptes ermessen /
nicht allein wie Wir des Heil. Römischen Reichs Wider-
wertigen begegnen / auch ehegedachtes Reich widerumb

zur Ruhe stellen / sondern auch zugleich / damit durch die
gleiche auflegung vnd beutung des Religion Friedens
die Reichs Stände nicht weiter vnter einander in Zwies
tracht vnd Mißhelligkeit gerathen / embsiglich vorzusehn /
Auch der Ursachen halben von dem Churfürstl. Convent
zu Malhausen auß / vnter henigst / auß trewer vorsorg
des Heil. Reichs wolstand / er sucht worden / die allergne
digst verfügung zu thun / damit zu auffrichtung guten be
stendigen vertrawens / die zum öfftern von den Ständen
eingebrachte vnd geklagte *grauamina* / nach Inhalt der
Reichs Constitutionen auch Religion vnd prophan Friedens /
so weit vnd viele darinnen submittiert, erörtert / vnd kein
Standt demselben zuwider beledigt vnd beschwert bleibe.

Als haben Wir solche / vnsern Käyserlichem Ampte anhangende
Erklärung vnd Resolution / dem Religion vnd Prophan Frieden gemeß /
auch nach Inhalt der Reichs Abscheidel / vornemblich *de anno 1566*
lenger nicht / sollen noch wollen anstehn lassen / Devorab / demnach Vns
nicht allein vortragen worden / welcher gestalt auß mehrbelagtem
Reichstage Anno 1613. die Protestirende selbst beandt / daß die *gra
uamina* nicht new / sondern hievor offtmahls geklagt / Die schigen
auch / so dabey *interessirt* zu seyn vermeinen möchten / gnügsam darüber
allberelt gehöret worden / Sondern auch schon längst Anno 1576. erste
gemelte Protestirende Stände / in Ihren / vnserm Vorfahren Käyfers
Maximilian L. oberreicheten Supplicirens / vmb erledigung ihrer *gra
uaminum* / mit gutem grunde selbst klärllich angedeutet / daß vnnöth seyl
auff des eines oder des andern Theils bewilligung zu sehen / oder zu war
ten / Sondern der Käy. May. als dem Oberhaupt / vnd Handhaber ala
ler Ordnung vnd Befesse / auch Beschirmer vnd Beschützer der Bes
drängten / alle vollkommenene Gewalt vnd Macht zusehe / Ihr Käyo
serlich Ampt zu *interponiren* / vnd was zu fortsetzung gemeiner Wols
fahrt /

fahre/ vnd abschaffung alles schädlichen Mißverständes vnd Unheyls
im Römischen Reich erspriesslich seyn mag / vnd vorigen Reichsstatun-
gen gemess ist / zuverordnen / welchs Anno 1559. erstgemeinte Protes-
tirende / wie auch oben angezogen / mit diesem anhang / an offtedachtes
vnsers Anherzn / Käyfers Ferdinandi I. mit solchen *formalibus* gelan-
gen lassen / Daß es vmb die *gravamina* also beschaffen / daß dieselbe (als
sichs in Warheit befindet) auß den klaren Worten der Reichs Con-
stitutionen vnd des Religion Frieden *decidirt* werden können vnd sollen.

Ob Vns nun zwar nichts liebers gewesen / als allen solchen *gra-
vaminibus* / durch vnsere Käyserliche Resolution / ihre abheiffliche Waffe
zu geben / So haben Wir doch vornemblich darauff gesehen / wie Wir
auch dessen von dem Churfürstlichen *Collegio* erinnert / diejenige zuerdr-
tern / darüber der *Submission* halber / der wenigste zweiffel nicht vorfallen
möchte / Als diejenige *gravamina* seyn / so auch ohn alle *Submission* / in
dem klaren Buchstaben des Religion Friedens bestehen / vnd an deren
Resolution / zu widerbringung eines durchgehenden Friedens / am meis-
ten vnd höchsten gelegen / Dabey Wir dann nicht unterlassen wollen /
auch dem vbrigen nachzudencken / vnd bey erster gelegenheit Vns ebene-
messig / damit sich niemand ferner zubeschwern vrsach habe / zu *resolvieren*.

Diesem nach / vnd damit Wir zu dem werck selbst schreiten / be-
finden wir Erstlich / daß dem Religion Frieden / vnd vorigen desfalls
gans nicht auffgehobenen Reichsstatungen zu wider / in ein ganz vnnds-
tigen *disputat* gezogen / vnd dadurch der jetzige Vbelstande im Heiligen
Römischen Reiche nicht wenig vervrsachet worden / Ob auch diejenige
geE stiftungen / E löster vnd *Prälaturen* / so vnter der Fürsten vnE tänd-
de Gebiet vnd Votmessigkeit gelegen / vnter dem Religion Frieden be-
griffen / auch ob diejenigen / welchen die Landes Fürstliche / vnd son-
sten *Territorial* Obriegkeit zusichet / Macht gehabt / oder noch haben / sol-
che einzuziehen / zu *reformieren* / oder in andere Wege / zu milten Gaben /
oder sonst ihrem gefallen nach / zuverwenden.

Daß nun solches nicht seyn sollte / den Obriegketen auch / dergleichen
Eingriff in die Geistliche Güter / ob die zwar dem H. Röm. Reiche nicht
ohne Mittel vnzuvorffen / nicht gebühre / davon besaget der Religion
Friede

Frieden/klar vnd außdrücklich im S. Dagegen etc. daß die Augspurgische
Confessionsverwandte/die andere des H. Reichs Stände der alten
Religion / Geistliche oder Weltliche / sampt vnd mit Ihren Capis
teln/ vnd andern Geistliches Standes / auch vngeachtet/ob vnd wohin
sie ihre Residenzen verrückt heften/bey Ihrer Religion/Glauben/Kir
chengebrauchen / Ordnung vnd Ceremonien / auch ihrem Haab/Gü
tern / liegenden vnd fahrenden / Landen/Leuten/Herrschaffen/Obrige
keiten/Herrlichkeiten vnd Gerechtigkeiten/Kentzen / Einsen / Zehenden /
vnbeschwert bleiben / vnd sie derselben Friedlich vnd ruhig gebrauchen/
geniessen/vnweyerlich folgen lassen/vnd getrewlich dazu verholffen seyn/
auch mit der That vnd sonst in vngutem gegen dieselben nichts fürs
nehmen/sondern in alle wege/nach laut vnd aufweisung des H. Reichs
Rechten/ Ordnungen/ Abschieden/vnd auffgerichteten Landfrieden / Jes
der sich gegen dem andern/an gebührlichen ordentlichen Rechten begnäu
gen lassen/ Alles bey Fürstlichen Ehren / wahren Worten vnd vermei
dung der *Pan.* in dem auffgerichteten Landfrieden begriffen.

Daß nun die wort vnd andern Geistlichen Stands/nicht vff solche
Stiffe vnd Klöster /so dem Reich *immediate* vnterworffen/vn Reichs
Stände seyn/ besondern vff die jenigen / so in Ihrer der Augspurgischen
Confessionverwandten *Territoris* oder Gebiet gelegen/zuverstehen seyn/
das weisen nicht allein die Reichs*acta* vnd *Protocolle* /welche vber diesen
Puncten im Fürsten Rathe gehalten worden/ drin alles dasjenige/was
in diesem *parapho* von Geistlichen vn ihren Stifftern/vnter einen *pe
riodum* gesehet / gar vnterschiedlich / vnd *in specie* anfangs von denen
Geistlichen/so ReichsStände/darnach von denen/so nit Reichsstände/
vnd in anderer *territorio* gelegen/*disponirt* vnd aufgetruet wird/Son
dern es gibt auch der Context selber zuverstehen/ daß den Geistlichen/ so
ihre Residenzen verrückt / eben so wol / als wann sie sich bey derselben
noch befinden theten/ihre Kentzen vnd Einkommen/ auß der ander *terri
torio* vnd Gebiet folgen sollen.

Allermeist aber so ist solchs hernach auß dem S. Damit auch/re.
vollend klarlich abzunehmen/ Indem darian die Geistliche *Jurisdiction*
wider die Augspurgische Confessionsverwandten/ mit diesem außdrück
lichem

lichem vorbehalt *suspendirt* wird / daß solche *suspension* den Geistlichen
Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / Collegien / Clöstern vnd Ordens-
leuten / an ihren Renten / Gald / Zins vnd Lehenden / Weislichen Lebens-
schafften / auch andern Rechten vnd Gerechtigkeiten / wie ob steht (nembo-
lich in vorangezogenem S. Dagegen) vnvergreifflich seyn soll: Ein-
temahl in diesen worten die jenigen Geistlichen / so Reichs Stände / als
Collegia / Clöster vnd Ordensleute / von denen allen eben dieß / was von
Reichs Ständen hie vnd oben gemeldet worden / *in specie* geseht vnd wie-
derholet wird.

Als dann eben diese Satung so wol von den mittelbahren als vnd
mittelbahren Geistlichen Gütern / Renten vnd Zinsen / dem Reichs Ab-
schiede Anno 1544. § Vnd mit / 2c. & sequentibus allerdingß *corre-*
spondiret / welcher als auch andere vorgehende Reichs Abich jede / so in
dem Religten Frieden nicht *expresse* verendert / noch in seiner würckli-
chen Krafft vnwidersprechlich verbleibet.

So ist auch zum Andern solches im S. Diweil aber / 2c. noch
mehr zubefinden / Dañ in demselben wird versehn / daß die jenigen Stifft
vnd Clöster / welche nicht Reichs Ständen zugehörig / vnd deren Posses-
sion die Geistliche / zur zeit des Passawischen Vertrags / oder biß dahin
nicht gehabt / sondern von den Augspurgischen Confessionsverwandten
Ständen / noch vor dem Passawischem Vertrage eingezogen worden /
Ihnen den Augspurgischen Confessionsverwandten bleiben / vnd der oo-
wegen weiter nicht mehr sollen angefochten werden.

Weil nun hie die jennigen Stiffter vnd Clöster / so dem Römischen
Reich ohn alle Mittel vnterworffen / von den jennigen / so in der andern
Territorio gelegen / vnd also nicht vnmittelbare Stände seyn / abge-
sondert vnd *disponire* wird / daß es mit solchen mittelbahren Stifft vñ Clö-
stern bey der Ordnung / die ein jeder Stands vor dem Passawischem
Vertrage / mit solchen eingezogenen vnd verwendten Gütern gemacht /
gelassen / vnd dieselbe Stände weder in : noch außserhalb Reichens / sol-
cher Güter haben / nicht besprochen noch angefochten werden sollen / So
schleußt sichs vnwidersprechlich / daß die jenigen mittelbahre Stifft vnd
Clöster / so nicht vor dem Passawischen Vertrage / besondern hernacher
erst /

ist / vnd seithero dem Religion Fried eingezogen / aufgenommen / vnd
den Augspurgischen Confessionsverwandten / daran gar kein Recht / dies
selbe zu reformiren, oder einzuziehen / eingeräumt / Sondern daß solches
nicht zugelassen / Vnd da der gleichen geschehn / den beleidigten Theilen /
ihre Rechten vnd Gerechtigkeiten vorzuwenden / vnbenommen.

Welchs zum Dritten auch daher erscheinet / daß im Religionsfrie
de nirgends zubefinden / daß die Augspurgische Confessionsverwandten
einige Stifft vnd Clöster hinfort mehr einzuziehen dürffen / sondern / wie
gedacht / vielmehr das widerspiel / also gar / daß / wann gleich solchs nicht
außerüßlich verbotten worden / es dannoch / weil nicht *expresse* zugelas
sen / nach den allgemeinen Geist / vnd Weltlichen Rechten / auch des ge
meinen Land Friedens / zuurtheilen were / vermäge dessen niemand gebä
ret / einem andern das seinige zuentwehren / weiniger dergleichen Geistlich
che Gestifft vnd Güter zuverändern / welche zumahl *divini iuris* / vnd als
leine Gott / vnd der Kirchen / nach inhalt ihrer *fundation* / zugehören / vnd
deswegen in erstgedachtem §. Dieweil aber / daß sie den Ständen /
ob dieselbe Güter zwar vnter ihrer Vormessigkeit gelegen / nicht zusten
dig seyn / außerüßlich vorbehalten worden / Darumb auch die Augspur
gische Confessionsverwandte sich in dem Religions Frieden *expresse* ver
wahren lassen / daß sie für diejenigen mittelbahren Geistlichen Güter / so
sie schon eingezogen / nicht mehr Red noch Antwort geben dürfften. Vnd
wird nicht das im Religions Fried im §. Vnd damit / *z.* gesent / daß die
Augspurgische Confessionsverwante Stände bey ihrem Glauben / Cere
monien vnd Kirchen Ordnung / so sie in ihren Fürstenthumben / Landen
vnd Herrschafften auffgerichtet / oder noch auffrichten möchten / vnges
hindert seyn vnd bleiben sollen / Daraus etliche zu schliessen vermeinen /
daß Sie die darinnen gelegene Clöster auch zu reformiren macht habē /
Dan ob wol dergleichen Clöster in den Weltlichen zugelassenen Schuls
digkeiten / ihren gebührenden *Respect* dahin tragen / So haben sie doch in
den *fundationibus* vnd Geistlichen dingen / mit den Landen vnd Herzs
schafften nichts zu thun / sondern / wie vorgedacht / gehören sie Gott vnd
der Kirchen / daher sie dann von Weltlichem Gebiet vnd Regiment diß
fals *exempt* vnd frey seyn.

Es folget auch nicht / weil der Religionfried allein zwischen Reichs /
Ständen auffgericht / daß des wegen dergleichen Ordensleuten keine
Proceß zuerkennen / Dann ob wol der Religion Friede allein mit den
Ständen des H. Röm. Reichs auffgerichtet / so können doch so gar die
Untertanen in den bestimbten Fällen sich desselben gebrauchen / vnd ist
offenbahr / daß die in andern Fürstenthümen vñ Landen gel. gene Stifft
vnd Elöster / mit den Geistlichen Reichsständen / in dem Religionfriede
begriffen / desselben / vnd gemeiner Rechten sehic / auch derhalben eben
so wol bey den ihrigen handzuhaben / Hingegen aber / wie obgedacht / an
keinem orte zu finden / daß die Augspurgische Confessionsverwandte sy
nen den Geistlichen / etwas weiter an ihren Gütern ensiehen sollen oder
mögen.

Nicht wentger ist numehr Reichskündig / daß etliche protestirende
Stände / gegen den außdrücklichen Buchstaben des Religion Friedens /
im 9. Vnd nachdem / 2c. in welchem mit hellen Worten versehen / Wo
ein Ertzbischoff / Bischoff / Prälät / oder ein ander Geist
liches Standes / von vnser alten Religion abtreten
würde / daß derselbige sein Ertzbisthumb / Prälatur vñ
beneficia , auch damit alle Frucht vnd Einkommen / so
er davon gehabt / als bald / ohn einige widerung vñ ver
zug / jedoch seinen Ehren vnnachttheilig / verlassen / auch
den Capituln / vnd denen es von gemeinen Rechten / oder
der Kirchen vñnd Stifftgewonheiten zugehört / eine
Persohn / der alten Religion verwandt / zu wehlen vnd
zu ordnen zugelassen seyn / welche auch sambt der Geista
lichen Capituln / bey der Kirchen vñnd Stifftfunda
tionen , Electionen , Präsentationen , Confirmationen , alten
herkommen / Berechtigkeiten vnd Gütern / liegend vnd
fahrend / vnverhindert vnd friedlich gelassen werden
soll / 2c. Dannoeh sich vnterstanden / nicht allein / nachdem sie von der
Catholischen Religion abgetreten / ihre Bistumb / Pralaturen vnd Pra
benden zubehalten / sondern auch die sennige / welche damit nicht versehen
gewesen / nach solchen Bistumben vnd Pralaturen zu trachten / vnter dies
sen vo 2c

sein vorgegebenen schein vnd vorwand / gleichsam dieser *paragraphe*
welcher ihnen all zu hell in die Augen geschienen / kein theil des Religion
Friedens sey / darin sie auch niemahln verwilliget / sondern vielmehr da
gegen zum öfftern protestirt.

Dahero Wir dann / was es mit solchem *Paragraphe* / den man in
gemein den Geistlichen vorbehalten zu nennen pfeget / für eine eigentliche
beschaffenheit habe / vnd wie solcher in dem ReligionFrieden kommen /
(ob Uns zwar der Buchstab des ReligionFriedens gnugsam seyn soll)
Uns auß den Reichsacten fleißig *informiren* lassen / auß welchem Wir
dann befinden / so viel die angezogene *contradiction* / vnd nicht einwilli
gung der Protestirenden anlanget / Daß gleichwol der so öfft gemelte Re
ligionFriede in seinem Inhalt ein anders / vnd dieses mit sich bringet / daß
derselbe mit der semplichen Churfürsten vnd Stände beyder Theil Re
ligionen rath vnd gutem willen gemacht vnd beschlossen / auch also voll
zogen / vnd dabey mit Andbethewelichen worten von allen Ständen zu
gesagt vnd versprochen worden / daß er in allen vnd seden seinen Puncten /
Clausula vnd Articula stet / fest / vnverbrüchlich gehalten / vnd demselben
im geringsten nicht zuwider noch entgegen gelebt werden solle.

Wir vnd unsere Vorfahren seyn auch in vnserer Wahl vnd Erö
nungscapitulation / auff solchem *ReligionFrieden* / vnd desselben Inhalt
vnd Begriff / ohn einige außnahm vnd vorbehalt / gewiesen worden / zu
welchen Uns des H. Reichs Churfürsten nicht also ohn vorbehalt vnd
vnterscheidt verbunden haben würden / da in solchem *ReligionFrieden*
ich was zu finden / zu dessen haltung Wir nicht *obligirt* seyn sollen.

Neben deme so weisen die *Reichsacta* vnd *Protocolle* / so vber der
Behandlung dieses Friedens in vnserer ReichsCancley verhanden / daß
zwar anfangs zwischen den Catholischen vnd Augspurgischen *Confessi
ons*verwanten vber diesem Punct eine große *discrepanz* gewesen / vnd
die Augspurgische *Confessions*verwanten in solchem Vorbehalt nicht
einwilligen wollen.

Als aber dagegen die Catholischen von demselben mit weichen / vnd
mehr lieber den *ReligionFrieden* mit einander fahren lassen wollen / auch
darauff vnser geliebter Vorfahr / Kayser Ferdinand / seligen angedencktes /

viel wichtige vnd treffliche Ursachen / den Augspurgischen *Confessions-*
verwandten vorhalten lassen / welche sie auch nicht wiederlegen können/
geben mehrgedachten Reichstages anno 1555. glaubwürdige *Original-*
acta vnd *Prothocolla* zuvernehmen / was massen der abwesenden Aug-
spurgischen *Confessions* verwandten / Chur : Fürst : vnd Stände Bot-
schafften / zu Ihren Principaln / einen *regreß* gesucht / der Ihnen auch
auff zehen Tage lang gewilliget / nach welchem sie den 20. *Septembris* /
ihrer Herrn Erklärung hierüber eingebracht. Vnd als Ihre L. vnd die
Räthe nicht weichen wollen / lenlichen bey solchem Vorbehalt / mit dies-
sen außserklichen Worten : Daß sie hierinnen endlich / Ihrer Käyserl.
Majest. keine Form oder Masse zu setzen wüßte / verbleiben lassen. Vor-
auff sie dann selbstten etliche *clausulas* / welche sie in diesem Geislichen
vorbehalt / zu scharff zu seyn bedüncket / zu lindern / auch andere *correctu-*
ren, derselben einzurücken gebeten / Als insonderheit / daß beyde theil sich
mit einander nicht vergleichen können / vnd den sennigen / so solcher ge-
stalt von den Stiffftern treten müssen / es an ihren Ehren vnshädlich
seyn / auch dieser vorbehalt / künsttlicher vergleichung der *Religion*, nicht
prejudiciren solte / Welches ihnen dann von Ihrer L. vnd gemeines
Friedens willens / vnd damit sich derselbige nicht zerschlagen möchte /
bewilliget worden. Darauff dieser vorbehalt / in den *Religion* Fried /
eben auff die form vnd weise / wie er ist darinnen stehet / gebracht / vnd
folgend den 25. *Septembris* / mit dem *Religion* Frieden / ohne einig
widersprechen *publicirt*, so wol dem Käyserlichen Cammergerichte, dara-
nach hinforth zu *judiciren*, *insinuir* vnd anbefohlen worden.

Ob dann wol deß folgenden Jahres / als Anno 1556. wie auch
hernach in Anno 1557. vnd 1559. dagegen *protestiret* werden wolo-
ten / Ist es doch bey dem *Religion* Frieden / als einer albereit geschloss-
nen / vnd mit Eydenschwur bekräftigten *Fundamental* Gesetz vnd Orda-
nung / durch welche auch der Catholische theil / albereit ein *Ius acqui-*
situm, so Ihnen nicht mehr enkhogen werden können / erhalten / aller-
dings verblieben.

Wie dann vff solche *Protestationes* / vnd der Augspurgischen *Con-*
fessions verwandten bitten vnd suchen / mehrhoch gedachtes vnsers Vora-
fahren

fahren/ Kayfers *Ferdinandi* I. in unterschiedlichen *Decreten* / daß sie auß dem geschlossenen Religion Frieden nicht mehr schreiten könten / mehrmahls bescheiden lassen.

Als auch nach Ihrer I. Todesfall/ Kayser *Maximilian* / löblicher gedechtnuß / auffm Reichstage Anno 1566. umb cassirung dieses *Puncts* von den Augspurgischen *Confessions* verwanten *Ständen* ange langet worden / haben Ihre I. darzu sich so wenig / als vorvolgemel ter Kayser *Ferdinandi* I. verstehen können.

Folgende hat vnter vielgeliebter Herr *Beater* / Kayser *Rudolffs* I. in Gott ruhend / sich Anno 1590. den 27. Julij / gegen die drey Welt liche *Churfürsten* / als sie abermahls diesen vorbehalt angefochten / ganz Kayserlich / dem Exempel Ihrer Vorfahren gemess / erklaret / daß sie in dem *Religion* Fried / vnd dessen Begriff / keinen unterschied macher könten / vnd also auch den *Articul* des *Geistlichen* vorbehaltis / vnter andern / für einen *Articul* vnd *Theil* des *Religion* Friedens halten / vnd auß folgenden Ursachen halten müssen / daß nemlich auß diese ganze *Verfassung* / nichts davon außgeschlossen / Ihre Kayserl. *Majest.* einen leiblichen *Eydt* geschworen haben / der auch eben dieses alles Ihre Kayserl. *Majest.* bey Ihrer *Majest.* Königlichen *Wahl* / durch des *H.* *Reichs* *Churfürsten* selbst / ohne einige *ausnahm* vnd *reservation* für gehalten worden sey / dabey es Ihre Kayserl. *Majest.* nunmehr / *Pflichte* halber / billig auch verbleiben ließen.

Dahero dann auch die *supplicirende* *Chur* vnd *Fürsten* / vernunfftiglich abnehmen könten / wie wenig Ihrer Kayserl. *Majest.* hab gebühren wollen / das jenige / was in beyden *Stifftern* / *Colln* vnd *Strasburg* / diesem Vorbehalt zuwider / vorgenommen ist worden / guth zu heißen / Vnd daß es auch zu den erfolgten *Thathandlungen* vnd *weitleufftigkeiten* nimmer kommen were / da man sich beyderseits des *Religion* Friedens hette erinnern / vñ demselbē gestrackt nachgehen wolle.

Auß welchem allen Wir dann umb so viel mehr billigmessige *Pro sache* haben / diesen vnserer Vorfahren rechtmessigen *Volbedachten* *Resolutionibus* vnd *decretis* nachzusehen / je mehr Wir / auß was *staelt* chen festen grund dieselbe bestehen / auß den vergangenen *actis* / vnd dem klaren *Duchstaben* des *Religion* Friedens / vns berichten lassen.

Dagegen auch die Protestirende mit bestande nit fürwenden können/ daß dieser Vorbehalt ihren Ehren vñ Gewissen hinderlich oder beschwerlich sey / Dann der Ehre halben Sie in dem Vorbehalt selbst schon sich ver wahret/ des Gewissens halber aber noch mehr/ weil keines theils Religion mitbringet/oder ihre Religion drauff *fundiret* ist / daß ein jeder/ der derselben zugethan/ müste ein Erbstift oder *Præbenda* haben/ auch die Catholische Geistlichen/ so aber noch nicht in hoher Weyhhe/wann sie sich in den Ehestande begeben / solche Stifte vnd Præbenden/ ohn einigen nachtheil ihrer Ehren/weil sie zu Geistlichen höhern Empthern nicht mehr *qualificirt* seyn/selbst verlassen müssen. Alsdann auch die in dem Geistlichem vorbehalt *inserirte* Wörter / welcher sich aber beyder Religion Stände nicht haben vergleichen können / gegen so klare Zusage vnd Adeltliche Verbändnuß der Stände beyderseits Religionen / ober dem ganzen Inhalt des Religion Friedens / nichts irren können/ sintemahl eben darumb/weil beyde theil sich in diesem Punct nicht vergleichen können/ Sie solchen zu Kayf. Ferdinandi L. außschlag geleget / vnd als seine L. denselben geben / vnd sie hierüber der Kay. Mayest. sich *submittere*. ist ein solcher dem Religion Frieden einverseibet / auch als eine gemeine Reichs Constitution vnd Ordnung/ von den sempelichen Ständen des Reichs bekræfftiget vnd *publicirt* / Wie dann ermelter *Consens* vnd *approbation* auß der *subscription* vnd versiegelung des Religion Friedens/ als auch obangezogener der *protestirenden* Stände heimstellung/ gnugsam dargethan wird/ vnd sich mit fuge weiters nicht leß *disputiren*.

Wann auch endlich vnd zum Dritten widerumb vff die bahn gebracht werden wil (wiewol dem Ersten von Vns gesetztem Puncten fast entgegen/als darinnen man so gar den Geistlichen/welche keine Reichsstände seyn/kein *privilegium Religionis* gestendig leyn wollen) gleichsam auch die Vnterthanen der Reichs Stände/des Religion Friedens fähig/vnd dannenhero der Religion halber von ihren Obrigkeiten nicht vertrieben werden könnten/ ob zwar dieser *gravaminum* halber die Stände Augspurgischer *Confession* nicht eintig / Zu dessen shres vorgebens bescheinung sie auch den S. Wo aber/ *zc.* anziehen/in welchem *disponire*/ da ein Vnterthan der Religion wegen an andere Drth ziehen / vnd sich
wider

nieder thun wolte/ denselben/ solcher ab vnd zuzug/ auch verkauffung sei-
ner Güter/ gegen zimlichen abtrag der Leibäigenschafft vnd Nachsteror/
vnoerhinderlich zugelassen werden soll/ Als auch/ daß Sie absonderlich
hierüber/ der Vnterthanen halber/ so vnter den Geistlichen geseffen/ vnd
domahln das *exercitium* Augspurgischer *Confession* hergebracht/ von
mehrhöchstgedachten vnser Anherren/ / Kaysers Ferdinandi I. ein Des-
cret/ eben bey schliessung des Reichstages Anno 1555. erhalten haben
sollen/ In welchem der Religion Frieden dahin *declariert* / daß solche
Vnterthanen/ bey Ihrem Glauben/ von der Geistlichen Obrigkeit/
vnoerhindert gelassen werden sollen.

Als haben Wir gleichs fals vber diesen *Puncten*, (ob derselbe zwar
auß dem Religion Frieden für sich selbst in dem 5. Vnd damit etc.
Item 5. Dagegen sollen/ etc. ganz klar erscheinet/ in welchem den
vnmittelbahren Ständen/ ihren Glauben/ Kirchengebrauch/ Ordo-
nung vnd Ceremonien anzustellen erlaubt/ auch daß sie in demselben/
von niemands verhindert werden sollen/ ernstlich gebotten) mit allem
fleisse die *Acta* des Reichstags/ Anno 1555 vnter dem Religion Frie-
den/ vbersehen/ vnd Vns darauß vmbständlichen berichten lassen/ was
dieses *Puncts* halben für gelassen/ Auß welchem Wir dann befunden/
daß zwar anfangs grosser streit hierüber für gefallen/ vnd die Augspur-
gische *Confession* verwandte stark darauff geerungen/ daß der andern
Stände Vnterthanen gleichs fals die Augspurgische *Confession* möch-
te frey gelassen/ vnd beschweden ein sonderbare *clausula* im Religion Fried-
gebracht werden.

Es haben aber die Catholische dasselbe keines weges eingehen wol-
len/ sondern dagegen angezogen/ daß solchs zu lauterem Auffruhr/ Vno-
gehorsam vnd Vnwillen/ zwischen Herrschafften vnd Vnterthanen/
vrsach gebe/ Vnd weil Sie den andern Ständen nicht fürschrieben/
wie sie es mit ihren Vnterthanen halten sollen/ So were es vnbillig/
daß sie dieß fals den Catholischen Geseß vnd Ordnung geben wolten/
Sie die Catholischen gedächten/ ihre Eeße so wol als andere zuver-
sorgen/ vnd könnten derowegen nicht gedulden/ daß Ihren Vntertha-
nen raum vnd lufft gegeben würde/ einer andern Religion/ als Sie
selber

selber weren/ anzuhangen / welches Ihnen auch mehr wolbesagter vnd
ser freundlicher geliebter Anherr/ Kayser Ferdinands L. mit mehrern
statlich vnd beweglich zu Gemüte führen lassen / mit dem außrückli-
chen anhangen / Daß daferne die Handlung dahin solte gemeinet seyn/
daß man auch der Catholischen Vnterthanen wolte darein ziehen / es
einen kurzen Weg hette / vnd ganz vnnötig were/ einander lenger auff-
zuhalten / Dann einmahl würden Ihr L. eher alle Handlung zerschla-
gen lassen.

Als aber die Stände der Augspurgischen *Confession* / nichts desto
weniger die Freyheit des Gewissens stark *urgiren* / Haben ihnen die
Catholische endlich so weit nachgeben / daß den Vnterthanen frey seyn
solle / auß dem Lande zuziehen / darauff gemelte Stände / die obge-
melte *clausul* fallen lassen / vnd die Sache mit Ihrer L. vnd den Cao-
tholischen verglichen / Wie sie heut zu Tage im Religion Frieden stehen /
im 5. Es soll auch/2c. Nemlich/ daß kein Standt den andern/ noch
derselben Vnterthanen / zu seiner Religion tringen/ *abpracticiren* / oder
wider ihre Obrigkeiten inn schutz vnd schirm nehmen/ noch vertheidigen
soll/ in keinen weg.

Item / wo aber Ihre Kayf. May. der Churfürsten/ Fürsten vnd
Stände Vnterthanen der alten Religion/ oder Augspurgischen *Confes-
sion* anhengig/ von solcher ihrer Religion wegen/ auß Vnserm/ auch der
Churfürsten / Fürsten vnd Stände des H. Reichs Landen / Fürstent-
thumben/ Städten oder Flecken/ mit ihren Weib vnd Kindern an andere
Orth ziehen/ vnd sich nieder thnn wollen / daß denselben solcher ab- vnd
zug/ auch verkauffung ihrer Haab vnd Güter/ gegen zimblichen billi-
gen abtrag der Leibäigenschaft vnd Nachstewr / wie eines jeden Orts
vnd Alters her vbllich herbracht / vnd gehalten worden ist/ vnverhindert
menniglichem zugelassen vnd bewilliget / auch an ihren Ehren vnd
Pflichten aller dings vnenthalten seyn soll.

Ja man ist in diesem Punct so behüttsam verfahren / daß darüber
vlel Leidung vorgangen/ biß man endlich die gefreyte Ritterschafft vnd
Städte in solchem Religion Frieden eingeschlossen / als im 5. Vnd in
solchen Frieden/2c. zu sehen / Dessen es ganz nicht bedürffig / da
alle vnd

9
alle vnd jede Vnterthanen für sich selbst des privilegij Religionis fähig
waren.

Darauß dann öffentlich erscheinet / daß den Vnterthanen die Reli-
gion nicht frey gelassen / sondern an derselben stat ein freyer Abzug einge-
reumt worden / Vnd wann ihnen den Vnterthanen die Religion / In-
halts vnd vermöge des Religion Friedens / frey gelassen / hette es gar nicht
bedurfft / daß die Augspurgische Confessionsverwandte Stände erst
durch ein sonderlich Decret / vnd dem Religion Frieden derogirende er-
klärung / dasselbige zu wege zu bringen / sich so hefftig bemüheten.

Demnach aber von diesem Decreto nichts im Religion Frieden ges-
het / sondern demselben vielmehr zuwider / solchs auch dem Cammerge-
richte niemahln *insinuirt* / noch irgends eine zeit drauff gesprochen vnd er-
kandt / viel weniger *ad usum* gebracht worden / auch ohne bewilligung
der Catholischen Stände / well es eine derogation des Religion Friedens
ist / so in dem Religion Frieden selbst höchlich verboten / nunmehr keine
Krafft haben mag / Erstgedachte Catholische Stände auch / daß solchs
jemahln in ordentliche Reichsberathschlagung gezogen / viel weniger daß
Sie darin gewilliget hettten / nichts wissen wollen / Deswegen dann vn-
sere löbliche Vorfahren / vff vielfeltiges anhalten / solchs Decret / oder
dessen Inhalt / dem Religion Frieden nicht einverleiben / noch der Cam-
mer *insinuirn* lassen wollen / sondern solches auff sich selbst stehen / Entge-
gen aber den Religion Fried in allen seinen *Clausuln* vnd *Articuln* confir-
miren / bestetigen vnd beschweren lassen / Als hat es hiebey billig auch
sein verbleibens / Vnd können Wir auch vnser theils / wegen dieses an-
gezogenen Decrets / auß dem Inhalte des Religion Friedens / nit schreiben.

Viel weniger aber mag auß dem S. Wo aber / 20. vnd in densel-
ben gesetzten wörtern / sich nieder thun wolten / sich etwas bestendig
gegen dem hellen Buchstaben des Religion Friedens / vnd die darüber
gepflogene *acta publica* / geschlossen werden / Dann in demselben *para-*
grapho allein dieses / wie auß den *Actis* klerlich erscheinet / verordnet vnd
gesetzt wird / Wann ein Vnterthan sich mit seiner Obrig-
keit in der Religion nicht *conformiren* / sondern viel lieber
abziehen wolte / daß ihm solches gegen entrichtung

vblicher Nachstewr / frey stehn / Er auch gegen seines
willen zu der andern Religion nicht getrungen / noch
auch deswegen seiner Güter verlustig seyn soll.

Auß welchem bißhero außgeführten / vnd von Vns / nach In-
halt des Religion Friedens / vnd anderer des Heiligen Reichs Ab-
schiede / Reichshandlung vnd *actis* / *resoluirten* dreyen Haupt-
articuln / Wir dann hiemit erkennen vnd erklären.

Erstlich / Daß die *protestirenden* Stände keine ursache sich zube-
klagen / vnd für ein *Gravamen* anzuziehen / daß den Ordens Generaln /
Abbeten / Praelaten / vnd andern Geistlichen Stands / so dem Reiche
nicht ohne Mittel vnterworffen / da Sie wegen Ihrer eingezogenen
Stifft vnd Güter / Hospitalen / vnd andern Gottseligen Stiftungen /
bey Vns oder vnserm Käyserlichem Cammergerichte / vmb nothwendige
Proceß angehalten / dieselbe Ihnen ertheilet / auch darüber gar zu
Urtheil vnd *Execution* geschritten / Sondern daß entgegen die Catho-
lischen Stände sich billig vnd rechtmessig beschwert / vnd solcher *mediat*
Geistlichen angenommen / daß denselben ihre Clöster vnd Geistliche Gü-
ter / deren sie zuzeit des Passawischen Vertrages / oder seithero in Besitß
gewesen / gegen den klaren Inhalt des Religion Friedens / eingezogen /
ihre Renten vnd Gültten auffgehalten / Sie auch noch darüber / als wußt
sie des Religion Friedens gar nicht fähig weren / von allen Rechten vnd
vindicatzen genßlich verstorffen / die Güter aber zu eigenthätlicher *oc-*
cupation der Obrigkeit / gegen die *intention* vnd Meinung der Gottse-
ligen *Fundatorn* / als auch gegen dem hellen Buchstaben des Religion
Friedens / außgesetzt werden wollen.

Wey dem andern Articul erkennen Wir ebenmessig / daß die Augo-
spurgische *Confessions* verwandte keine ursach einziger beschwerung / daß
ihrer Religion verwandte / so Geistliche Stiffter / Bishumben / vnd dem
Reich vnmittelbare Reichs Praelaturen sunne haben / oder denselben noch
nachtrachten / nicht wollen von den Catholischen Ständen für Bi-
schoffen vnd Praelaten gehalten werden / denselben auch ihre *Session* vnd
Stimmen / bey den Reichstagen nicht verstatet / noch auch die *Regalia*
vnd Lehen verliehen worden / Da entgegen auff der Catholischen seithen /
inhalts

Inhalts des Geistlichen Vorbehalts / vnd nach dessen vndisputirlich er
Duch staben / diese offenbahre *gravamina* nit vnbillig geklagt werden /
Das solche von der Catholischen Religion abgewichene Geistliche Bis
schoffe vnd Prælaturen / nichts desto weniger bey ihren Bistumben vnd
Prælaturen verharren / vnd aller Rechten vnd Privilegien / die Sie bey
der Catholischen Religion gehabt / *continuiren* / vnd für Reichs Stände
solcher Bistumben vnd Prælaturen halber gehalten werden sollen /
Das auch diejenige / so der Catholischen Religion nicht seyn / viel weni
ger sonst zu Geistlichem Stande *qualificirt* / nichts desto weniger zu
solchen Bistumben vnd Prælaturen sich eingedrungen / vnd noch wei
ter eindringen / vñ dadurch den gansen Catholischen Geistlichen Stand /
neben der Religion / endlichen / so viel an ihnen ist / aufzuheben vermeinen.

Als Wir dann auch bey dem dritten Punct / etlicher protestirender
Stände angezogene *Gravamina* ganz vnerheblich befinden / sambt den
Catholischen verweigert seyn solte / in ihrem Gebiet ihre Vnterthanen
zu ihrer Religion anzuhalten / vnd da sie sich nicht hierin *accommodiren*
wollen / gegen das gebürliche Abzuggeld vnd Nachsteuer / ihrem gefallen
nach / dieselben aufzuschaffen / oder auch denselben an frembde örter auf
zulauffen / vnd andere Predigt vnd *Exercitia* zu suchen / zuverbleten /
da sie doch dieselben genzlich abzuschaffen / wol befugt weren. Hingegen
aber ist nach abgesetzter Aufßführung ganz augenscheinlich / daß die Ca
tholische sich billig beschwert befinden / daß ihnen in solchen ihren *Refor
mationibus* / von dem andern Theil ziel vnd maß gegeben worden / auch
die Vnterthanen zu genzlicher *defection* vnd abfall von ihrer Obrig
keit / durch diesen Fundt / *solicitirt* vnd beweget werden wollen. Vnd ist
dieses *gravamen* auff dieser der Catholischen seithen desto stärker / weil
solcher *Reformation* halber die Augspurgische *Confessionsverwandte*
vermeinen wolten / sambt / dießfals die Catholische mit Ihnen nicht in
gleichem Recht begriffen weren / Sonder daß ihnen zwar / ihre Vnter
thanen zu *reformiren* / vnd die Widerspenstige aufzuschaffen erleubt /
auch im Werck öffentlich erzeigen / Entgegen aber den Catholischen
solches nicht gut seyn lassen wollen.

Wann nun hiermit die vornembste vnd vordringende *gravamina*
C iij anwele

an welchen vornemblich der allgemeine Friede hauffet / als obgemein / auß
den klaren Worten des Religion Friedens / Reichs Constitutionen / vnd
offenen Reichs Acten / vberflüssig vnd grugsam erklet / vnd welcher theil
hierinnen sich zubeschweren / oder nicht / vrsach gehabt / außständig ge-
macht.

Als befehlen Wir hiermit vnserm Cammergerichte / wie sie dann in
allen Puncten / in erörterung der Rechtsachen vber den Religion Frie-
den schon hiebevör / auß ebenmässigem grunde des klaren Religion Frie-
dens / was Wir dnrch dieß vnser öffentlich Edict erklet vnd erörtert ha-
ben / gleichsals solches alles für Recht befunden / a uff diese vnser Er-
klerung / auch ins künfftige / ohne weiter disputirn wann dergleichen Fä-
lle vorkommen / so in dieser vnserer Resolution begriffen / zu iudiciren / vnd
Vrtheil zu sprechen. Vnd weil die *Spolia* vnd *Turbationes* / als auch
occupirung der Stiffter vnd *Pralaturen* / gegen dem inhalt des Religio-
on Friedens / vieler örter ganz *notori* / vnd nicht zu widersprechen /
dagegen auch das *Ius* / wie obgemelt / auß den Worten des Religion
Frieden / vnd andern Reichsabscheiden / ebenfals vndisputirlich / daß
also nunmehr in solchen Fälle anders nicht von nöthen / als durch wüch-
tig e *Execution* / dem bedrängtem Theile zu *assistiren* / vnd zu dem sei-
nigen zu verhelffen.

Als seyn Wir / zu wüchlicher Handhabung beydes des Religion
vnd *Prophan* Friedens / endtlich entschlossen / Vnser Kays. *Commissari-
os* förderlich in das Reich abzuordnen / solche abgewichene / als auch
mit gewalt / oder in andere Wege eingezogene Erbs. vnd Bisthümer /
Pralaturen / Clöster vnd andere Geistliche Güter / *Hospitalien* vnd
Stiftungen / deren die Catholische zu Zeit des Passawischen Vertra-
ges / oder seithero in *Possess* gewesen / vnd vnrechtmessig *desiturret*
worden / von den vnrechtmessigen *detentatoribus* ab zusordern / vnd
mit tauglichen / den *foundationen* / vnd Stiftungen gemess / ordentlich
beruffenen / vnd *qualificirten* Persohnen / besetzen zu lassen / Vnd also
einem jedwedern zu dem seynigen / was ihme gebührt / vnd dazu er / nach
außweisung vielangezogenen Religion Friedens besucht / ohne vnnoth-
wendige vmbschweiff vnd auffhalt / zu verhelffen.

Wir

Wir wollen auch hiebey nochmahln / nach Inhalt offte gedachten Religion Friedens / vnd dem auff denselben besagenden Reichs Abscheiden / vornemblich deme von Anno 1566. hiermit offentlich declarire vnd erkendt haben / declariren auch hiermit vnd erkennen / daß solcher Religion Friede / alleine die : der vhraltten Catholischen Religion vnd dero vnserm geliebten Vorfahren / Kaysler Carolo V. Anno 1530. den 25. Junij vbergebener vngeenderter Augspurgischen Confessions verwandte angehe / vnd begreiffe. Alle andere wiederige Lehren vnd Secten aber / wie dieselben auch genandt / vnd entweder bereits auffkommen / oder noch auffkommen möchten / als vnzulessig / davon außgeschlossen / verboten / auch nicht geduldet oder gelitten werden sollen.

Gebieten demnach E. L. E. A. A. vnd Euch sampt vnd sonderlich / bey Pann des Religion vnd Landfriedens / Sie wollen sich dieser vnser endlichen Verordnung nicht widersetzen / sonderndieselbe / in ihren Landen vnd Gebieten / vnverzogenlich befördern / vnd zu Werck richten helfen / Wie nicht weniger vnsern Commissariis / auff dero anrufen / die hülfliche Handt bieten / Den sennigen aber / so dergleichen Erbs vnd Bistumb / Pralatur / Clöster / Hospitalia / Pfründen / vnd anderer Geistlicher Güter Eißtung inhaben / daß sie sich als bald / von insinuation dieses vnser Kayslerlichen Edicts / zu abtretung vnd restituierung solcher Bistumb / Pralaturen / vnd andere Geistliche Güter gefasthalten / vnd auff anhalten vnserer Kayslerl. Commissarien / dieselbe vnauffheltlich / sampt allen dero an vnd zugehör / einreumen vnd restituiren. Dann da sie solchem nicht nachkommen / oder hienin sich seumig erzeigen würden / Sie nicht allein in obangezogene Pann des Land vnd Religion Friedens / daß ist / der Acht vnd Oberacht / auch verliering aller ihrer Privilegien / Recht vnd Gerechtigkeiten / ipso facto / ohne einige weitere condemnation vnd Urtheil dieses Ihren notorischen Vngehorsams halber / gefallen / sondern Wir werden auch hierauff vnaußbleiblich die würrliche Execution alsbald vornehmen vnd vollstrecken lassen.

Wir befehlen auch / ordnen vnd wollen / daß dieses vnser Kayslerlich Edict / Resolution vnd Erklärung von eines jedwedern Erbs außschreibenden Fürsten / in seinem Erbs öffentlich publicirt / vnd zu jedermann

nigliche Wissenschaft gebrachte werde / Das auch denen von Ihnen
den Erätzausschreibenden hin vnd wider geschickten Copijs / nicht weni-
ger als dem Original selbst / vollkommener Glauben zugestellet werde /
Das meinen Wir ernstlich. Geben in vnserer Stadt Wien den sechs-
ten Monatstag Martij / Anno sechszeihen hundert neun vnd zwanzig /
vnserer Reiche / des Römischen im zehenden / des Hungarischen im elfff-
ten / vnd des Böhmeimischen im zwölfften.

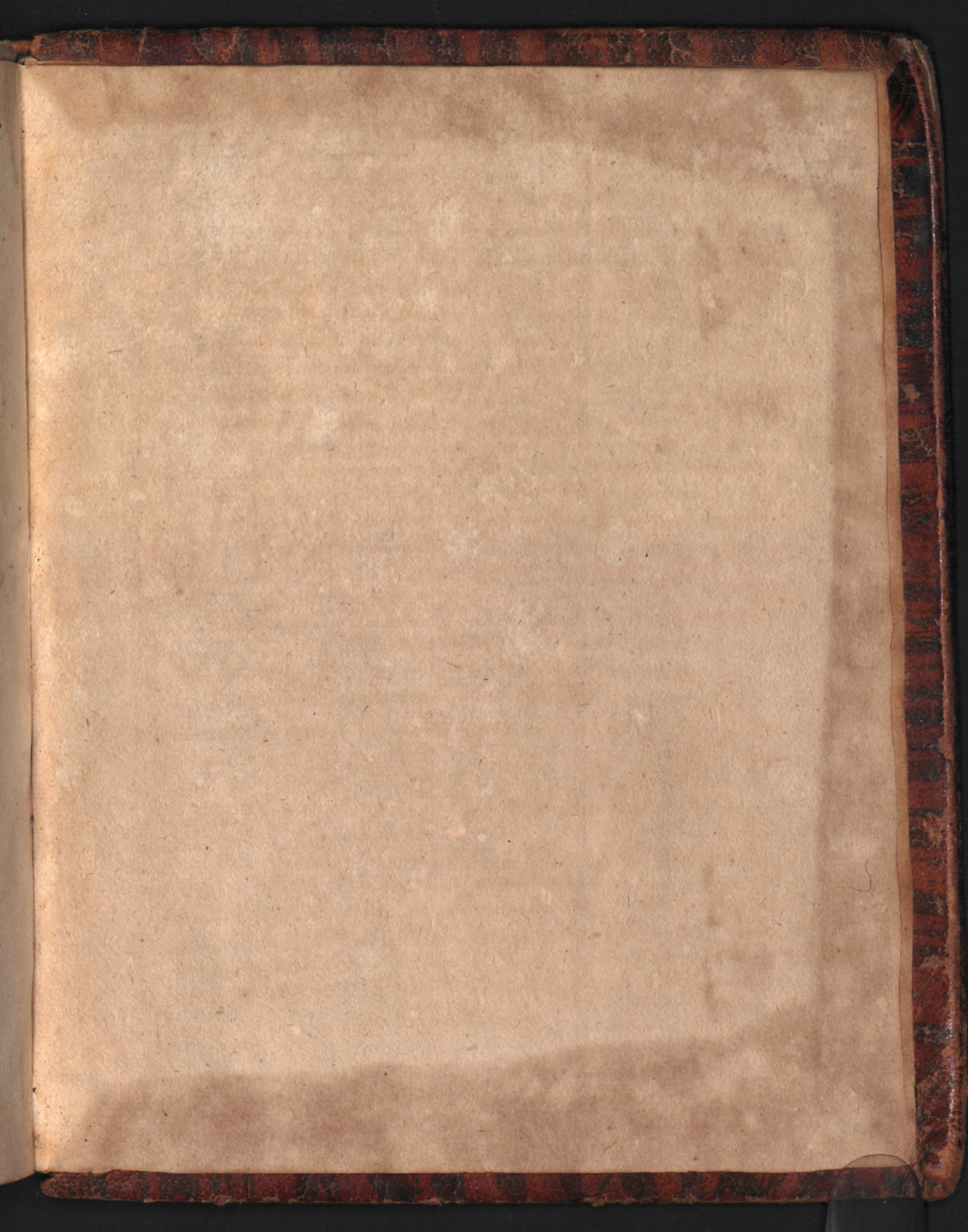
Ferdinand.

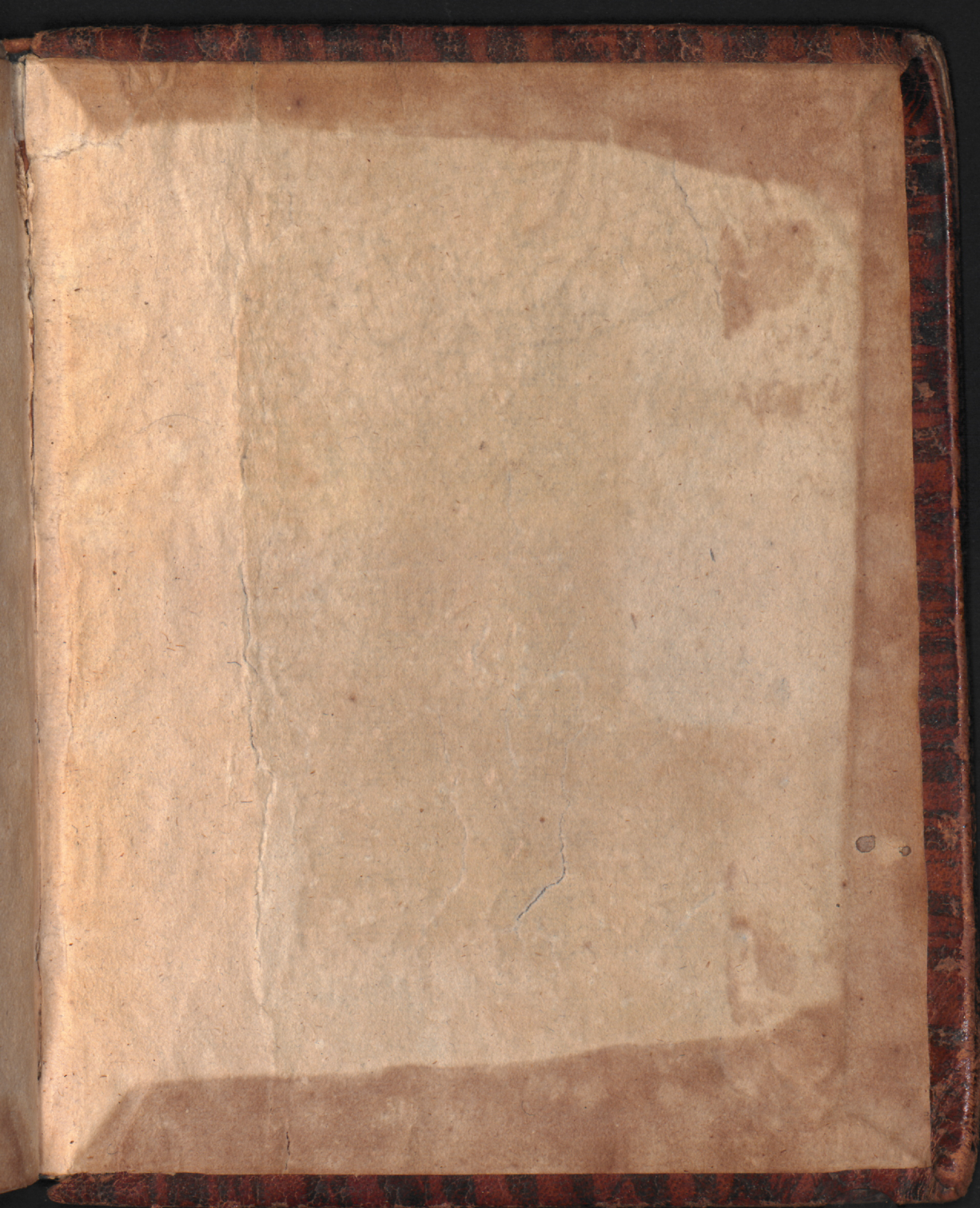
Locus Secreti.

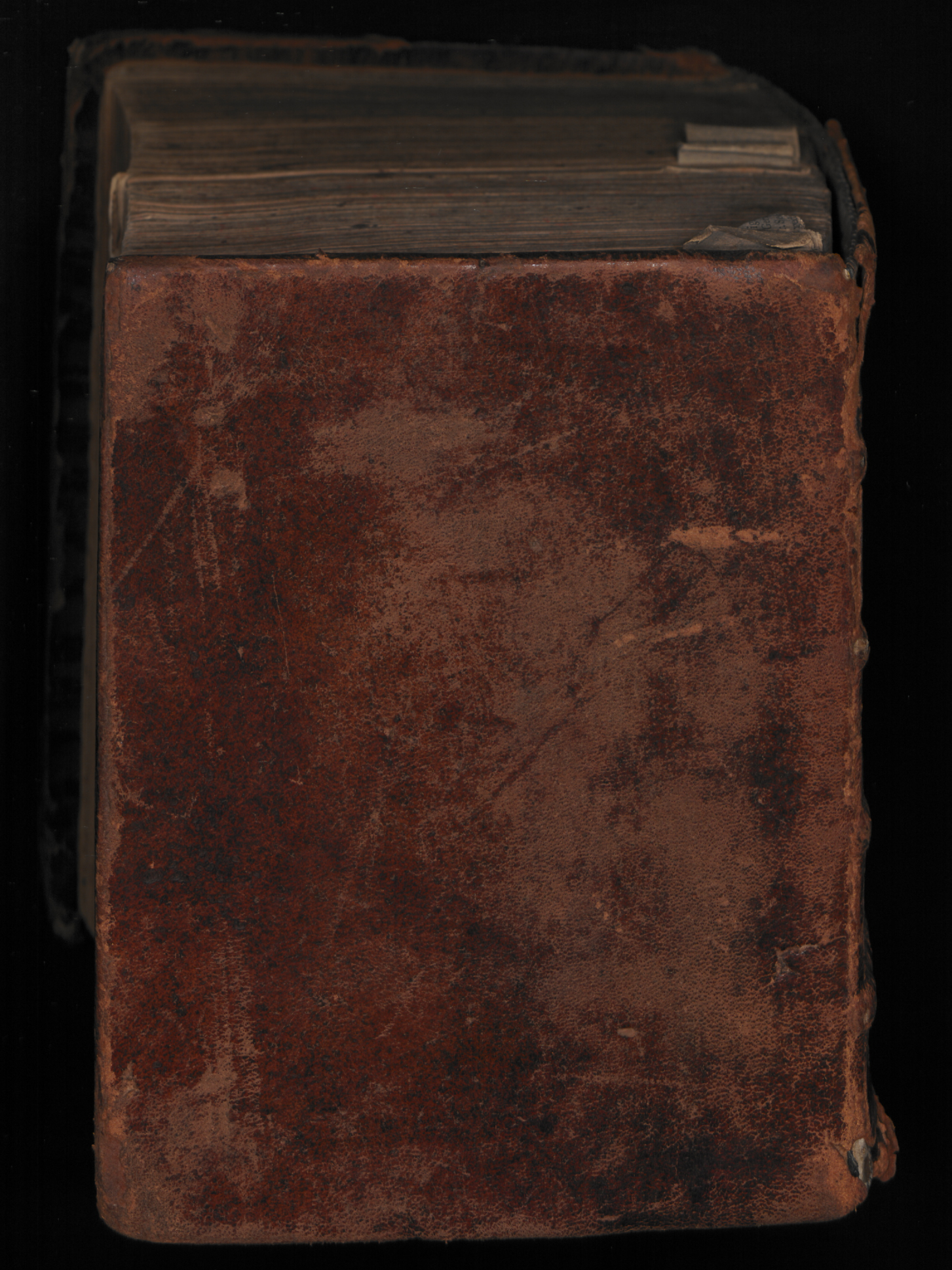
Ad mandatum Sacrae Caesaræ Ma-
jestatis proprium.

P. H. von Stralendorff.

M. Arnoldin von Clarstein.







ses Litera F. verordnet / welches all
Patronen zu urgiren / und daß unsere
den Gang gebracht werde mit zu besor-
Inspectores Scholarum für allen Dingen
daß in den Schulen die Knaben und M
Gottes-Furcht und wahren Religion grü-
ret / und so viel möglich erleuchtet und gen-
te dazu bestellet und angenommen we-
Ihr allemahl die Visitationes und Inspe-
wiederholen / auch dabeneben bey euren
Pastoribus die Verfügung zuthun daß (a-
des Ministerii zu Süstrau jüngst gemad-
terims - Verordnung) an den meisten an-
Catechisatio am Sonntag Nachmittag
an jeden Orte mit Zuziehung der Pastoren
sind werden / geschehen mögen / dabey
lich zu befördern habet / daß die in den Kir-
tliche repetitio Catechetica auff den V-
absque discrimine, in den Städten aber
personarum fleißig getrieben werde / wor-
spektion und exploration, so viel eure Ge-
mögen / euch höchsten fleißes habet ange-
lassen / und haben Wir unsere Beampte /
und Pensionarien besage vorgedachten Be-
F. zugleich dahin befehliget den Armen U-
schweren Hoff- Diensten so viel Zeit zu gön-
in den Schulen und Kirchen die nöthige u-

B 3

den
ng in
als
sehen
n der
ormi-
Leu-
enen
ig zu
nden
egen
l In-
n die
r es
be-
der-
hö-
war
hine
In-
den
zu
del
Lit.
den
Sie
zu
er

